

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2013

Geschäftszahl

2010/07/0026

Rechtssatz

Dass das angestrebte Ziel einer Enteignung iSd § 60 Abs 1 lit c WRG 1959 auch durch Enteignung anderer Personen erreicht werden könnte, macht die Enteignung nicht unzulässig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2010070026.X05